

Die Wertheimer Bibelübersetzung vor dem Reichshofrat in Wien.

Von

D. Gustav Frank.

Auf die Wertheimer Bibelübersetzung und ihren Verfasser ist neuerdings wieder von G. A. Koellreuther in der „Protestantischen Kirchenzeitung 1877“, Nr. 31 und von P. F. Schattenmann in einem Programm der kgl. bayer. Studienanstalt Schweinfurt — „Johann Lorenz Schmidt, der Verfasser der Wertheimer Bibelübersetzung. Schweinfurt 1878“ — hingewiesen worden. Dem letzteren standen die Schweinfurter Ratsprotokolle und Gymnasialakten jener Zeit, sowie der handschriftliche Nachlaß des Johann Laurentius Schmidt zur Verfügung, daraus er aufhellende Mitteilungen beigebracht hat. Allerdings sind diese Manuskripte schon einmal ausgebeutet worden in der von Schattenmann wahrscheinlich nicht gekannten und darum auch nicht citierten „Geschichte der gerichtlichen Inquisition gegen den Wertheimer Bibelübersetzer“ (abgedruckt in den „Blättern aus dem Archiv der Toleranz und Intoleranz 1797“, 3. u. 4. Lieferung, Nr. X, S. 166—326). Dunkelheiten sind nur noch übrig geblieben bezüglich des vor dem Reichshofrat gegen Schmidt und seine Übersetzung eingeleiteten Prozesses. Dieselben schwinden durch Einsichtnahme in die bezüglichen Akten, welche im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu

Wien erliegen¹. Zugleich wird aus ihnen hinreichend klar, wie eine reichsfiskalische Aktion, mit so hohem Ernst begonnen, überall auf Schwierigkeiten stossen und schliesslich im Sand verlaufen konnte. Es waren aber nicht ausschliesslich kleine oder kleinliche Motive, welche hemmend sich geltend machten: es war zuletzt das protestantische Bewusstsein eines Brandenburger Markgrafen, welches ein drohendes Gericht vom Haupte eines von seinen orthodoxen und pietistischen Glaubensgenossen verfehmten protestantischen Gelehrten fern hielt.

Der Prozess begann mit folgender Anzeige, welche der Reichshoffiskal Dominicus Joseph Hayeck von Waldstätten unter dem 10. Dezember 1736 Kaiser Karl VI. unterbreitete:

„Allergnädigster Kaiser und Herr! Obwohl in des h. römischen Reichs Abschieden, sonderlich in der zu Frankfurt A. 1577 errichteten Polizeiordnung, namentlich in deren 35. Titul ausdrücklich enthalten, dafs bei allen Buchdruckereien und Buchhandlungen vornehmlich darauf gesehen werde, dafs in die von ihnen druckende oder verlegende Bücher nichts einfleisse, so entweder schmähdlich oder aber der Lehre der allgemeinen christlichen Religion zuwider sein möchte: dannenhero auch daselbst vorsichtiglich angeordnet, dafs von ihnen, Buchdruckern und Verlegern, unter Niederlegung ihres Gewerbes und anderweiter schwerer Strafe, hinfüro nichts herausgegeben werden solle, so nicht vorher durch die Obrigkeit einen jeden Orts oder deren dazu Verordnete besichtigt und der christlichen Lehre, auch Reichsabschieden gemäfs befunden und approbirt worden: So hat doch Ew. k. Maj. unterzeichnet allerunterthänigster Reichshoffiscalis in Erfahrung gebracht, dafs im vorigen 1735er Jahr durch Johann Georg Nehr, Hof- und Kanzleibuchdrucker zu Wertheim, ohne Anzeige des Verfassers Namens, auch ohne gebührende obrigkeitliche, sonst allzeit den Büchern vor- und beigedruckte Censur, unter dem Titel ‚Die göttlichen Schriften vor den Zeiten des Messie Jesus etc.‘ eine, wie es der Verfasser selbst erklärt, nach einer freien Übersetzung eingerichtete deutsche Bibel zum Druck befördert und verkauft worden, auch noch immer daselbst zu haben sei. Was sich nun bei diesem Werk der Übersetzer für eine zaumlose Freiheit angemaßet und wie dasselbe innerlich

1) Die Benutzung dieser Akten wurde von Sr. Excellenz Herrn Geh. Rat v. Arneth mit dankenswertester Bereitwilligkeit gestattet.

dergestalt beschaffen, daß dadurch fast die vornehmsten Grundfesten unserer christlichen Lehre unterbauet werden, folglich daraus die gefährlichsten Folgerungen billig zu besorgen seien; davon hat Dr. Joachim Lange, d. Z. Professor ordin. Theologiae zu Halle, in seinem Tractatu, den er den philosophischen Religionsspötter inscribirt, weitläufig und gründlich gehandelt. Auch der gelehrte k. preufs. Consistorialrath Johann Gustav Reinbeck hat in seinen herausgekommenen so intitulirten ‚Betrachtungen über die in der Augsb. Confession enthaltenen göttlichen Wahrheiten‘, und zwar in der Vorrede des 3. Theiles a § 7 usque ad § 11 gründlich bewiesen, wie unrecht der Autor sothanen Wertheimischen Bibelwerks in seiner, von den vorigen Übersetzungen in den nachdrücklichsten passibus scripturae abweichenden, freien (aber nur allzu freien) Verdeutschung gehandelt habe, und wie wenig also dieselbe der Lehre der christlichen Kirchen gemäß und verträglich sei ¹. Ein noch weiteres Zeugniß davon giebt die Universität zu Jena in der A. 1735 verfaßten *Meditatione natalitia, exhibente breves in Pentateuchum Wertheimensem depravatum stricturas*, woselbst sogleich im Eingang folgendergestalt geurtheilt wird: ‚*Proximis Lipsiensium nundinis autumnalibus* ² *prodiit eheu! in christiani nominis dedecus et ignominiam liber in nostram salutem a benignissimo Numine per Moyssem datus, sed adeo misere depravatus, deturbatus, dilaceratus, ut sui non amplius sit similis. Horrescit pius animus dum vel memoriam subit scelestus ac nefandus hic conatus. Tam impium, tam periculosum scriptum Orbis, ex quo stat fides et religio christiana, non vidit, quod iugulum omnis christianae religionis ac fidei petit.*‘ Dem gesellet sich hinzu die wohl ausgearbeitete Censur des kursächsischen Kirchenrats sub litt. A. in Abdruck, und zwar von darum allein und ohne vorerwähnte andere Stücke hiemit allergehorsamst eingelegt wird, weil der Reichshof-Fiscalis diese letzte nur allein ad statum perlegendi et inspiciendi überkommen hat, folglich dieselben wiederum dem Eigenthümer getreulich zurückstellen hat müssen. Was nun in gemeldeter Censur enthalten,

1) In einem Brief vom 16. Juli 1733 an den Wertheimischen Kammerrat Höflein hatte Reinbeck allerdings anders geurteilt. Da erklärte er das Vorhaben, die H. Schrift nach der ihm mitgetheilten Probe zu übersetzen, für eine löbliche Bemühung, die schon ihre Liebhaber finden werde. Der Herr Autor solle sich nur weiter dahin aussprechen, daß, wenn schon ein Schriftort, der diesen oder jenen Lehrsatz zu beweisen pflege angeführt zu werden, dazu nicht mehr hinlänglich sein sollte, so werde doch deswegen der Lehrsatz selbst nicht geleugnet, indem derselbe aus anderen deutlichen Orten genugsam zu erweisen stehe.

2) Thatsächlich war das Werk bereits zur Ostermesse 1735 erschienen.

giebt der Augenschein von selbst, dieses je dennoch kann Fiscalis daraus besonders hier anzuregen nicht umhin, wie nämlich auch dieses die Gefährlichkeit und Schädlichkeit des wiederholten Wertheimischen Bibelwerks mehr und mehr bekräftige, dafs, nach wörtlichem Inhalt schon angeregter Censur, die darin durch Verfälschung des reinen biblischen Textes enthaltene grobe Irrthümer und erschreckliche Greuel die Veranlassung gegeben, solches Bibelwerk, als allen drei Religionen im h. röm. Reich höchst anstößig und ärgerlich, in den kurfürstl. sächsischen Landen wirklich confisciren und dessen fernere Einfuhr und Verkaufung öffentlich unter 100 Reichsthaler Strafe verbieten zu lassen. Gleichwie nun aber bei solcher, der Sachen, Bewandtnifs zu Aufrechthaltung der unverfälschten christlichen Religion und zu Abwendung aller aus derlei Neuerungen leichtlich entspringen könnender Seelen und zeitlichen Ruhestands verderblicher Folgerungen allerdings nöthig sein will, dafs diesem Unwesen in Zeiten gesteuert und das Übel mittelst Vorkehrung reichsconstitutionsmäfsiger Mittel gleichsam in der Geburt ersticket, auch die Fortsetzung dieses Wertheimischen gefährlichen Bibelwerks ab- und eingestellt werde: der Reichshof-Fiscalis auch sich seines Amts hierunter gebührend zu gebrauchen nicht nur aus gerechtem Religionseifer, sondern auch von darum sich allerdings schuldig befindet, weil ihm Eingangs erwähnte Polizeiordnung zusamt dem von Ew. k. Maj. der Bücher halber A. 1715 besonders publicirten gemessenen Patent dazu sonderlich in jenem Fall auf das nachdrucksamste anweist, wenn in Erkundig- und Bestrafung derlei Dingen die ordentliche Obrigkeit sich, wie hier beschehen zu sein scheint, saumselig erweist: Als gelanget an Ew. k. Maj. seine, des Reichshof-Fiscalis, allerunterthänigste Bitte hiemit,

1) Allen weitem Verkauf und Verschleifs des oft gehörten Wertheimischen Bibelwerkes unter Straf 10 Mark löthigen Goldes, auch nach Beschaffenheit der Umstände noch schwererer Ahndung, wo nicht durch litteras Patentis per longum in's Reich (welche auch auf alle dermalige Inhaber lauten, ihnen die Extradirung anbefohlen, und somit der hinter dem Buch steckende Greuel und Gefährlichkeit vollends aus dem Mittel geräumt werden könnte), dennoch vermittelt eines an das k. Bücherkommissariat erlassenden Rescripti zu verbieten, dafs es aller Orten, wo dasselbige in Erfahrung bringen wird, dafs ein Exemplar von diesem schädlichen Opere anzutreffen, solches autoritate Caesarea mittelst Beistand der ordentlichen Obrigkeit confisciren, besonders aber allen Buchführern desselben Einliefer- und Aushändigung ernstlich und unter obiger Strafe aukünden, und überhaupt sich aller dienlichen Mittel und Wege eifrigst gebrauchten solle, wo-

durch die weitere Distrahirung aller Orten eingestellet und so viel möglich dieses Buch unterdrücket und vertilget werde.

2) Den Anfangs erwähnten Buchdrucker und Verleger dieses schädlichen, ärgerlichen und ohne Censur zum Druck gebrachten Werks dem Inhalt der Polizeiordnung gemäfs nicht allein mittelst Confiscirung aller noch vorrätigen Exemplarien, sondern auch mittelst Niederlegung seines Gewerbes und überdies mittelst Condemnirung in eine wohlverdiente poenam von 10 Mark löthigen Goldes allergerechtest zu bestrafen, auch ihm die Namhaftmachung des Autoris alles Ernstes anzubefehlen.

3) An den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim in folgenden terminis allergnädigst zu rescribiren, wie nämlich Ew. k. Maj. mit ganz besonderem Mißfallen vernehmen hätten müssen, dafs in des Herrn Fürsten eigener Wohnstatt, mithin nicht wohl ohne von demselben davon überkommene Nachricht, oftgehörtes, die Hauptgründe der christlichen Religion durch eine verfälschte Verdolmetschung der Bibel so gefährlich unterbauendes Opus ohne gebührende Censur zum Vorschein gekommen und ungeahndet verkauft worden sei. Es hätte also der Herr Fürst sich über seine bei diesem so nachtheiligen und nunmehr berüchtigten Werk unterlassene obrigkeitliche Einsicht nicht nur allein gebührend zu verantworten, sondern auch ohne allen Verzug seines Hof- und Kanzleibuchdruckers J. G. Nehr's Buchladen visitiren, ihm alle annoch vorhandene, ad Fiscum verfallene Exemplaria autoritate Caesarea hinwegnehmen zu lassen und hierher einzusenden, wie nicht weniger sich, dem weitem Inhalt mehr angeregter Polizeiordnung gemäfs, dessen Person zu versichern, ihn zu Namhaftmachung der Person des Autoris anzuhalten, auch ehender nicht des Arrests zu entlassen, bis er die Straf von 10 Mark löthigen Goldes erleget haben und eine anderweite k. Verordnung erfolgt sein wird.“

Dieser seiner Anzeige liefs der Reichshoffiskal unter dem 18. Dezember 1736 einen Nachtrag folgen:

„Nachdem bei Ew. k. Maj. der Reichshof-Fiscalis wegen des nunmehr so beschriebenen Wertheimer Bibelwerks seine allerunterthänigste Vorstellung den 10. dieses übergeben, vernimmt derselbe annoch folgende, ihm vorhin unbekannt gewesene Umstände:

1) dafs dieses Buch nicht allein vorhin angezeigter Mafsen in den kursächsischen, sondern auch in den gesammten k. preussischen Landen allschon höchstens verboten, ja von diesem letzten Hof von solcher Nachdrücklichkeit angesehen worden sei, dafs man die in Abschrift hiebei liegende, alles Aufsehns würdige Rescripta ergehen zu lassen höchst nöthig und dienlich befunden;

2) soll sich der Autor Schmidt nennen und seinen Aufenthalt in Wertheim selbst haben;

3) soll allem äußerlichen Ansehn nach er nicht so viel von dem Herrn Fürsten, als von den mitregierenden Herrn Grafen, deren Comtessinnen er ehedessen in ein und anderen Wissenschaften unterwiesen haben soll, geschützt und unterstützt werden.

Alle diese Umstände hat gehörter Reichshof-Fiscalis hiemit ferners allergehorsamst anzuzeigen seiner Amtsschuldigkeit befunden, Ew. k. Maj. zugleich allerunterthänigst bittend:

1) gegen erwähnten Schmidt als Autorem dieses, der Polizeiordnung zuwiderlaufenden, von so gefährlicher Folge sein könnenden, ohne vorläufige obrigkeitliche Censur herausgegebenen Buches nach Schärfe der in gemeldeter Reichssatzung Art. 36 enthaltenen Verordnung zu verfahren, wohlfolglich sich dessen Person versichern und dieselbe solange in gefänglicher Haft verwahren zu lassen, bis nach eingelangt seiner etwa haben mögenden Verantwortung Ew. k. Maj. circa poenam ipsam et modum poenae des Weitern allergerechtest erkannt haben werden; indessen auch ihm bei unvermeidlich noch schwererer Strafe die Feder niederzulegen und die fernere Fortsetzung und Herausgebung dieses Buchs auf das allernachdrucksamste zu untersagen;

2) mit Auslassung dessen, was wegen von dem Buchführer Nehr abzuverlangen seiender Namhaftmachung des Autoris im vorigen Exhibito gebeten worden, das daselbst angesuchte Rescriptum auch auf die Herrn Grafen von Löwenstein-Wertheim allergnädigst zu extendiren.“

Das reichshofrätliche Konklusum über diese fiskalische Anzeige war: „Fiant Patentes in das ganze h. röm. Reich“. Das vom 15. Januar 1737 datierte kaiserliche Patent¹⁾, gerichtet an alle Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltliche Prälaten, Grafen, Freie Herren, Ritter, Knechte, Landvoigte, Hauptleute, Pfleger, Verweser, Amtleute, Landrichter, Schultheifse, Bürgermeister, Richter, Räte, Bürger, Gemeinden und alle Reichsunterthanen, befiehlt die Konfiszierung der bei den Buchführern und sonst vorrätigen Exemplarien der Wertheimer Bibel und deren Ablieferung an den Kaiser, untersagt ihren weiteren Verkauf bei Strafe zehn Mark lötigen Goldes und ordnet die sichere Verwahrung und protokollarische Vernehmung ihres Verfassers an. Besondere Wei-

1) Es findet sich abgedruckt z. B. in den „Acta historico-ecclesiastica“ (1737) VII, 166 ff.

sungen ergingen an den Reichsbücherkommissarius in Frankfurt und an den Fürsten zu Löwenstein-Wertheim.

Aber schon die Konfiskation in Frankfurt stieß auf Schwierigkeiten, wiefern der Magistrat sich saumselig erwies, überdies für den benötigten Protokollauszug eine Taxe einzuheben sich vermafs, und auf „eine höchst strafbarliche Renitenz“. Der Reichsbücherkommissarius Johann Jacob v. Grünwald berichtet am 30. März 1737: Franz Varrentrapp, Buchführer zu Frankfurt, habe 3 Ballen und 27 Stück der Wertheimer Bibel zu dasiger Kanzlei geliefert.

„Dafs aber ich diese 3 Ballen und 27 Stück dieser confiscirten Bibel noch zur Zeit allergehorsamst nicht einschicken können, daran ist des widerspänstigen Franz Varrentrapp's frevelmüthiges Provociren und des Magistrats der Stadt Frankfurt allzu gütige und gegen die ausdrückliche allernädigste Verordnung beschehene Deferirung der einzige Aufenthalt und Hindernifs. Ob nun diese Einschickung von mir auf wessen, Magistratus oder des Übertreters Varrentrapp's oder Fisci Caesarei, Kosten zu besorgen, auch des hierinnen gebraucht und bemüht gewesenem kais. Büchercommissions-Actuarii deservita herzunehmen seien, beruhet auf Ew. k. Maj. fernerer allerhöchster Verordnung. Anbei kann alleruntherthänigst anzufügen nicht unterlassen, welchergestalt der Actuarius Commissionis pro Extractu Protocollis Audientiae consularis, dessen Protestation ungeachtet, 20 Kreuzer erlegen müssen. Um nun Ew. k. Maj. allerhöchsten Vorrechten nichts zu begeben, so habe mit dem k. Fiscali am hochpreislichen Cammergericht hierinnen communicirt und ein Protestationschreiben an wohlgedachten Magistrat gemeinschaftlich abgehen lassen. Nachdem aber besagter Magistrat dieses neuerliche Attentatum als eine wohlbefugte Gerechtsame behaupten und in's Künftige beibehalten will, also beruhet solches gleichfalls auf dero k. allerhöchste Verordnung.“

Daraufhin erging am 12. Juli 1737 ein k. Reskript an den Frankfurter Magistrat des Inhalts, dafs die bei dem Buchhändler Varrentrapp in Beschlag genommenen und zur Kanzlei gebrachten Exemplare bis auf weitere k. Verordnung wohlverwahrlich aufzubehalten seien. „Nachdem vorgekommen, dafs Ihr von unserer k. Büchercommission für die Protokolleextracten, so sie zu Beobachtung ihres Amtes benöthiget, einige Taxen abzufordern beginnet, als werdet Ihr Euch in Zeit zweier Monate unterthänigst vernehmen

zu lassen haben.“ Bürgermeister und Rat von Frankfurt berichten am 21. September 1737, dafs die beschlagene Wertheimer Bibelbücher-Exemplaria bis zu fernerm allerhöchsten Befehl verwahrlich aufbehalten werden.

„Bezüglich der Taxe hat es folgende Beschaffenheit, dafs, als in vorigen Zeiten dergleichen Besorgung vor das ehemalige hiesige Scholarchat gehörig gewesen, und dessen Deputierte unseres Mittels diese in Selbstperson verrichtet, für die Extractus Protocolli nichts abgefordert worden. Nachdem aber nach der anno 1726 dahier publicirten allerhöchsten k. Verordnung zu den bürgermeisterlichen Audienzen besondere Actuarii bestellet worden und unserer Stadtkanzlei sowohl als diesen die Extractus Protocolli pro parte Salarüi allergnädigst geordnet, mithin nach Verwandlung des ehemaligen Scholarchats in ein förmliches Consistorium die Besorgung dergleichen Büchercommissariats-Angelegenheiten vor nur berührte bürgermeisterliche Audienzen mehrenteils gediehen sind und daselbst besorgt zu werden pflegen, so hat der Actuarius, mit eigener anfänglicher Zufriedenheit und bei selbstiger Erklärung des Büchercommissariats-Actuarii, dafs er es lieber vor sich entrichten wolle, bei Aushändigung des quästionirten Extracts die in einem geringen Quanto, nämlich 16 Kreuzer nur, bestehende Taxe zu fordern sich befugt zu sein erachtet.“

Die Hauptverhandlungen spielten sich in Wertheim ab. Hier wurde zunächst der Hof- und Kanzleibuchdrucker Nehr am 22. Februar 1737 vor einer fürstlichen Kommission, an deren Spitze der Geh. Rat v. Früheauff stand, ins Verhör genommen, und, nachdem er die abverlangten Angaben über Verfasser, Anzahl der gedruckten Exemplare u. s. w. gemacht, mit dem Bedeuten dimittiert, ohne habende Erlaubnis von hiesiger Regierung nicht zu verreisen. An demselben Tage wurde Schmidt, der sich freiwillig stellte, verhört, alsdann in einem dazu präparierten Zimmer der fürstlichen Residenz interniert und vor dasselbe eine Grenadierwacht gestellt. Das mit ihm aufgenommene Protokoll und eine Reihe gedruckter und geschriebener Defensionsschriften desselben wurden am 19. März 1737 an den Reichshofrat nach Wien gesandt. Wie bei Schattenmann S. 39 und in den „Blättern aus dem Archiv der Toleranz“ S. 269 des weiteren nachzulesen, berief sich Schmidt auf die bei den Protestanten hergebrachte Freiheit, den Verstand der heil.

Schrift und die Sätze der Religion selbst zu prüfen. Im gegenwärtigen Falle handle es sich jedoch gar nicht um Glaubenspunkte, sondern um die Auslegung gewisser (bisher auf den Messias oder die Trinität bezogener) Stellen, ob die in diesen Stellen als vorhanden angenommenen Sätze sensu literali — was Schmidt leugnete — oder nur sensu mystico enthalten seien. Übrigens unterwerfe er sich Ihrer Kais. Majestät und erleuchteter Theologen Dijudicatur. Den Verteidigungsakten sind Auszüge aus Briefen gelehrter Zeitgenossen beigegeben, welche, weil ihre Verfasser und die damalige Zeit charakterisierend, auch hier mittheilenswert erscheinen ¹.

Abt Mosheim schreibt (Helmstädt, 9. Februar 1736) an den Gräflich Löwenstein-Wertheimischen Kammerrat Johann Wilhelm Höflein, den Hauptförderer des Bibelwerkes:

„Ich bedauere, dafs meine Weissagung von dem Schicksale Ihres gelehrten Bibelübersetzers genauer eingetroffen, als ich es selbst geglaubt. Das Feuer ist aufgegangen, und ich fürchte, dafs gewisse Leute die Flamme desselben weiter ausbreiten möchten, als es die gerne sehen, die Bescheidenheit und Liebe zu üben bemüht sind. Wenn der Herr Übersetzer seine starke Neigung zu der Philosophie und Lehrart des Herrn Regierungsrathes Wolfen etwas besser hätte verbergen können, möchte der Aufruhr, den er erregt, etwas märsiger sein. Ich weifs nicht, ob es bei diesen Umständen nicht vieler Ursachen halber rathsam wäre, wenn man dieser angefangenen Arbeit einen Anstand auf eine Zeit lang gäbe. Ew etc. werden am besten urtheilen, was sich thun lasse. Man mag es machen wie man will, so werde ich stets gegen den Herrn Übersetzer die Hochachtung behalten, die seine Geschicklichkeit und Wissenschaft verdient, und mich in Acht nehmen, dafs ich der Sanftmuth und Liebe, die ich berufen bin zu beobachten, nie zu nahe trete. Ich lege ihm keine bösen Absichten bei, allein sonst bleibe ich in einigen Dingen anderer Meinung“ ².

1) Diese Briefe sind — ausgenommen denjenigen Wolff's vom 4. März 1736 — mit geringen Varianten schon in den „Blättern aus dem Archive der Toleranz“ gedruckt, aber sie verdienen aufs neue ans Licht gezogen zu werden.

2) In zwei vorhergehenden Briefen an Höflein (6. Juli 1733 und 17. Juni 1735) hatte Mosheim den Verfertiger der Bibelübersetzung einen Mann von Vernunft genannt, der beider Sprachen dabei mächtig

Mosheim an Höflein (Helmstädt, 24. April 1736):

„Was der Übersetzer zu seiner Vertheidigung gegen Herrn D. Langen geschrieben, wird ihm bei mir und Allen, die billig sein wollen, leicht von dem Verdachte gottloser und gefährlicher Absichten lossprechen. Ich bin von der hochgräflichen Vormundschaft zu Rede gesetzt worden¹, und habe darauf redlich alles zurückgeschrieben, was mir von dem ganzen Werke bewußt ist. Vielleicht wird dieser Brief zum Vorschein kommen, der den Herrn Übersetzer von meiner Aufrichtigkeit und Bescheidenheit überführen und aller Welt zeigen wird, wie wenig ich geneigt sei, Jemanden zu kränken.“

Mosheim an Schmidt (Helmstädt, 26. September 1736):

„Soviel ich aus Ew. etc. mir zuletzt übersandten Schrift ersehen kann, wollen Sie Grotii, Simons, Calixti und vieler anderer berühmten Leute Art, die Weissagungen und Stellen des A. T. zu erklären, zu der ihrigen machen. Ich wollte, dafs Sie gleich im Anfang sich darüber deutlich erkläret hätten. Vielleicht wären die Anfälle einiger von ihren Widersachern etwas gelinder gewesen.“

Regierungsrat Wolff an Höflein (Marburg, 24. September 1733):

„Dafs dergleichen Arbeit (wie die Wertheimische Übersetzung oder Paraphrasis der Bibel) nicht ohne Nutzen sein könne, bin völlig überführet: ob aber nicht viele dagegen bellen dürften, dafür will eben nicht gut sein. Ich habe längst für nöthig erachtet, dafs man die Begriffe, welche zu den biblischen Redensarten gehören, genau zu determiniren und in Deutlichkeit zu setzen suchte: allein es gehöret Verstand und Mühe dazu, an deren ersten es dem Autori nicht fehlet, das andere aber selbst seine Unternehmung bekräftiget. Wie die Tübinger ihre grofse Bibel herausgaben, war mein Wunsch, dafs sich jemand finden möchte, der solche Anmerkungen machte, darinnen der Verstand durch Begriffe erkläret würde, wie ich in einem und dem andern dessen Möglichkeit in dem Capitel de usu Logicae in interpretanda

und das, was er denket, geschickt und deutlich auszudrücken weifs. „Die Übersetzung ist zierlich, fließend und angenehm. Man macht sich beim Lesen einen klaren und vollkommenen Begriff von der Sache. Das Werk bleibt in den Augen vernünftiger Leute wert und schätzbar und ein Beweis der Geschicklichkeit seines Urhebers.“

1) Jedenfalls wegen seiner günstigen Beurteilung des ihm zugesandten Probeheftes der Bibelübersetzung. Der Vormund der jungen Grafen war ein Graf von Langenburg.

Scr. s. in der lateinischen Logik gezeigt¹. Wenn demnach der Autor so fortfährt, wie er die Probe gemacht, so halte seine Arbeit für sehr nützlich.“

Wolff an Höflein (Marburg, 4. März 1736):

„Ich weifs gar wohl, dafs, wengleich Beweisthümer als un-gegründet wegfallen, deswegen die Wahrheit wohl bestehen kann, ob mir gleich bekannt, dafs Leute von Herrn Langen's Art nicht leiden können, wenn man nicht für kräftig und überzeugend halten will, darinnen nicht die geringste Kraft ist, einen nur zu überreden, der ein wenig die Logik verstehtet und zu practiciere weifs. Auch bin ich gewifs, dafs man den Frommen vor Christi Geburt keinen solchen Begriff von dem Messia zueignen kann, wie wir aus den Schriften des N. T. erhalten. Denn die Jünger Christi selbst, als sie schon lange in seiner Schul gewesen waren, konnten sich darein nicht finden, und fiel ihnen schwer, ihren Begriff von dem Messia zu ändern. So ist mir auch bekannt, dafs Theologi unserer Kirche davor gehalten, man hätte im A. T. gar keinen Begriff von der Dreieinigkeit gehabt, als welches Geheimnifs ihnen zu wissen noch nicht nöthig war.“

Chr. Wolff an Höflein (Marburg, 6. Mai 1736):

„Herr Lange ist erst kürzlich in Potsdam bei dem Könige von Preussen gewesen und hat bei Sr. Maj. meine Philosophie anzuschwärzen gesucht, als worin die feinsten Principia atheismi zu finden wären, die ich mit Vorsatz auszubreiten suchte, um alle Religion über den Haufen zu werfen. Von der Wertheimer Übersetzung der Bibel habe zwar nicht erfahren, was er vorgebracht, allein ich zweifle nicht, er werde es an seinen ihm gewöhnlichen Lästereien und Verleumdungen nicht haben fehlen lassen.“

Wolff an Höflein (Marburg, 8. November 1736):

„Ob Herr Lange zu Halle zwar selbst nicht schreiben darf, so stiftet er doch andere an, die nach seiner Pfeife tanzen, und verlegt ihre Lästerschriften mit beliebigen Zusätzen, wobei er allerhand Intriguen spielet, die einem ehrlichen Mann nicht anstehen. Die Zeit wird lehren, wie lange er noch Zeit hat, bis das Mafs der Bosheit erfüllet ist.“

1) Nachgehends hat Wolff die Verwandtschaft seiner Philosophie mit der Wertheimer Bibelübersetzung in Abrede gestellt. „Der Übersetzer gründet sich in dem Verstand der hebräischen Sprache, wie vor ihm Grotius und Simon, wie kann nun dieses eine Frucht meiner Philosophie sein?“

Samuel Christian Hollmann, Professor der Philosophie und natürlichen Theologie in Göttingen¹, an Höflein (17. März 1735):

„Ich habe die Vorrede mit großem Vergnügen zuerst durchgelesen, um von der Absicht des ganzen Werks mich daraus um so viel besser zu informiren, und muß ich gestehen, daß ich darinnen eine solche Richtigkeit der Gedanken, Gründlichkeit und Bündigkeit im Schließsen und Annehmlichkeit des Ausdrucks angetroffen, daß mich nicht besinne, so was schönes jemals in dieser Materie gelesen zu haben. So philosophisch und gründlich die Vorrede geschrieben, so philosophisch und höchst vernünftig ist die Übersetzung zusamt den beigefügten Anmerkungen abgefaßt. Ich bin gewiß versichert, daß, wenn das ganze Werk wird fertig sein, kein Philosoph sich in Zukunft mehr Mühe geben werde, die Auflösung seiner Zweifel in Calovii bibliis illustratis oder andern dergleichen Büchern zu suchen, sondern von unserer Übersetzung sich vielmehr werde belehren lassen, was man den Stellen der Schrift für eine Deutung geben müsse, wenn sie mit den unstreitigsten Wahrheiten der Vernunft eine Übereinstimmung haben sollen.“

M. Friedrich Wilhelm Stübner (gest. 1736), der philosophischen Fakultät in Leipzig Assessor, welcher in Mencke's „Leipziger gelehrten Zeitungen“ (1735, S. 622) die Wertheimer Bibelübersetzung gelobt hatte², und von „den Herren Consistoriales in Dresden“ zur Zurücknahme des gespendeten Lobes verhalten wurde, an Schmidt (24. Februar 1736):

„Ich habe mich sowohl in Dresden als hier entschuldigt, daß ich nicht wüßte, was ich mit gutem Gewissen widerrufen könnte. Überhaupt müßte Herr Hofrath Mencke, in dessen Namen ich die Zeitungen verfertiget hätte und der meine Recension nunmehr für seine Arbeit gleichsam angenommen habe und auch vertreten müßte, der Widerruf anferlegt werden, wenn einer geschehen solle. Sie werden mir hoffentlich zutrauen, mein Herr, daß ich mich nicht nur zum Scheine auf mein Gewissen berufen habe, nachdem ich aus dero Vertheidigung gegen Herrn D. Langen die Unschuld Ihrer Absichten habe genauer und besser als vorhero einsehen können. Wie froh war ich nicht daher, als sich

1) Wagenmann in der „Allgem. Deutschen Biographie“ XII, 760.

2) Siehe „Acta historico-eccles.“ 1736, Anhang S. 13.

Herr Mencke in's Mittel schlug und auf sich nahm, den Widerruf zu thun¹. Der Herr Jöcher, D. Theol. und Prof. histor. allhier, mag ganz anders denken, als er geschrieben hat. Ist ein Theologus der Vernunft in der Welt gut, so ist er es gewiß. Aber man kann nicht immer wie man will. Er erzählte mir öffentlich, er werde stark angetrieben, das Buch auch in seinen deutschen Actis zu recensiren; er wisse selbst noch nicht, wie er es machen werde, daß er nicht verstofse“².

Christian Gottlieb Jöcher an Schmidt (Leipzig, 22. April 1736):

„So viel bezeuge ich, daß ich ein unveränderlicher Freund der Wahrheit bin und solche, wo ich sie finde, mit Dank annehme, mich auch durch eine sorgfältige und langwierige Übung des Verstandes in den Stand zu setzen gesucht, mit eignen Augen zu sehen und zu unterscheiden, was richtig oder falsch sei. Was das Ihnen nicht gefällige Excerpt anbelanget, so versichere ich aufrichtig, daß ich solches nicht selbst verfertigt, sondern dasselbe mit vielem Bedacht einem gewissen Manne aufgetragen. Ich zweifle, ob er etwas gegen dero Schrift erinnern werde.“

Johann Peter Kohl, damals Privatgelehrter und Herausgeber der „Hamburgischen Berichte von neuen gelehrten Sachen“³, an Höflein (20. Februar 1736):

„Ew. etc. ist mehr als zu bekannt, wie behutsam man in diesen Jahren verfahren und wie man fast alle Worte und Gedanken auf die Wagschale legen müsse, damit man den Herrn Theologis nicht Gelegenheit gebe, die sonst unschuldige Absicht verdächtig zu machen, ja oftmals öffentlich zu schaden. Wir leben hier an einem Orte, da man es in diesem Stücke gar leicht versehen und in die Censur der Herrn Theologorum verfallen

1) Die Lobsprüche wurden zurückgenommen in Nr. XIV (1736), S. 128 der Leipz. neuen Zeitungen von gelehrten Sachen. Siehe „Acta historico-eccles.“ 1736, Anhang S. 42. Auch J. L. Fröreisen in Straßburg zog seinen Schmidt in einem Privatbrief vom 15. Nov. 1736 gespendeten Beifall, als dieser Brief wider sein Vorwissen veröffentlicht wurde, zurück („Acta historico-eccles.“ X [1738], 655 und Anhang S. 1145).

2) Die Rezension findet sich in den deutschen „Actis Eruditorum“, Tl. 200, S. 533. Stübner bemerkt dazu: „Nun ist es vollends gewiß, daß Herr D. Jöcher nicht aus freiem Triebe so geeifert habe.“

3) R. Hoche in der „Allgem. Deutschen Biographie“ XVI, 425.

kann. Wo sonst irgend einer die Wahrheit und Unparteilichkeit liebet und hochschätzt, so sind es die bisherigen Verfasser der ‚Berichte‘, und wünschten sie daher nichts mehr, als dafs sie alles, was pro et contra eingesandt wird, zu desto besserer Entdeckung der Wahrheit, ihren Wochenblättern einfügen könnten, allein dieses läfst sich rebus sic stantibus nicht thun.“

Gottsched an Schmidt (Leipzig, 10. Januar 1737):

„Ich mus es für eine unverdiente Gewogenheit erkennen, dafs Ew. etc. mir zu zweimalen Dero gelehrte Vertheidigungsschriften zuzusenden beliebt haben. Ich habe dieselben mit Vergnügen gelesen und wünsche, dafs sie bei Andern so viel Beifall finden mögen, als sie bei mir gewirkt haben. Was hier in Leipzig von D. Hofmann wider Ew. etc. herausgekommen, würde nicht zum Vorschein gekommen sein, wenn es in Leipzig allein Druckereien gäbe. Ich habe dem Manuscripte meine Censur abgeschlagen, als es mir in der Absicht gebracht wurde. Indessen ist es anderwärts herausgekommen. Der Mann ist aus Heuchelei ein Eiferer, und aus Armuth, die ihm seine närrische Lebensart zugezogen, zum Heuchler geworden. Vorhin hat er nichts geglaubet, nun thut er, als ob er Alles glauben wollte, und das nur, um durch gewisse Geistliche, die ihn zum Werkzeug ihrer Bosheit brauchen, ein Stück Brod zu verdienen. Ew. etc. thun am besten, wenn Sie sich von der Ausführung Dero Vorhabens durch solche kleine Kläffer nicht abhalten lassen. Herrn D. Jöchern habe ich die Einschlüsse allemal abgeben lassen, und er scheinet mit Ew. etc. Verantwortungen wohl zufrieden zu sein.“

Bevor der Hauptbericht der Wertheimer Untersuchungskommission in Wien eingelangt sein konnte, war auf den Vorbericht derselben die Hauptuntersuchung den ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises¹ (d. i. dem Fürstbischof von Bamberg und dem Markgrafen von Ansbach) übertragen worden. Sie erhielten unter dem 15. März 1737 den kaiserlichen Auftrag: „Besagten Laurentium Schmidt von dem Fürsten zu Löwenstein abzufordern und gegen ihn inquisitorie zu verfahren, sodann, wann er mit seiner Defension genüchlich gehört und der Prozeß vollkommen in-

1) Ausschreibende oder kreisausschreibende Fürsten waren nach dem deutschen Staatsrechte die Fürsten, welche in einem Reichskreise die Kreisversammlungen ausschrieben.

struiert sein wird, an Uns die vollständigen Inquisitions-Acta nebst ihrem standhaften, rechtlichen Gutachten fördersamst einzusenden.“

Da dieser Auftrag ohne Wirkung blieb, richtete der Reichshoffiskal unter dem 26. Juni 1737 folgende Eingabe an den Kaiser:

„Ungeachtet das von Ew. k. Maj. an die ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränkischen Kreises allschon unterm 15. März erlassene Rescriptum gehörigen Orts insinuirt worden, auch die darin zu Erstattung des abgefordert gutachtlichen Berichts angesetzte zweimonatliche Frist fast schon zum andersten Mal verstrichen, hat doch der Reichshof-Fiscalis noch zur Zeit nicht vernommen, dafs dem Inhalt desselben gebührend nachgelebet worden wäre, und will es vielmehr verlauten, es sei zu der aufgetragenen Inquisition so wenig ein Anfang gemacht worden, dafs sogar der beklagte Schmidt noch immer in Wertheim sich befinde, und von dort noch nicht abgeholt worden sei. Wie zumalen aber allerdings unverantwortlich wäre, wenn diese mit so nachdenklichen Umständen begleitete Angelegenheit unter dem Staub der Vergessenheit erliegen bleiben sollte, als gelanget an Ew. k. Maj. vorerwähnt Dero Reichshof-Fiscalis allergehorsamste Bitte hiemit, Dero vorig allgeregteste Verordnung mittelst Erkennung eines nachdrücklichen Rescripti excitatorii allermildest zu wiederholen.“

Das beantragte Excitatorium erging am 12. Juli 1737¹. Die Folge desselben war nachstehender Bericht, welchen Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Würzburg, auch Herzogs zu Franken verordnete Vizekanzler, Geheimen und Hof-Räte am 25. September 1737 erstatteten:

„Zu allergehorsamster Befolgung Dero allgeregtesten, 10. April nuperi dahier insinuirten Verordnung haben wir, auf den von unsers gnädigsten Herrns hochfürstl. Gnaden hierüber erhaltenen gemessenen Befehl, nicht nur sogleich mittelst eines unterm 13. eiusd. an die Regierung zu Onolzbach erlassenen Schreibens mit dem dasigen fürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach, so dermalen ein Mitanschreibamt ist, zu der Sachen möglichster Beförderung die gewöhnliche Communication daraus gepflogen, sondern auch sub eodem das nach dem buchstäblichen Inhalt Dero k. Commissorialis an die fürstliche Regierung zu Löwenstein-Wertheim verabfaßte gemeinschaftliche Schreiben zur Mitaufsertigung des wesentlichen Inhalts beigeleget, dafs letzt-

1) Es ist abgedruckt in „Acta historico-eccl.“ IX (1737), 482.

erwähnte Regierung mehrgedachten Lorenz Schmidt zur allhiesigen Fronveste durch einen vertrauten Officier und etliche Gemeine in einem Fuhrwerk auf des Inquisiten Kosten wohlverwahrlich liefern lassen, zugleich auch von dessen Vermögenszustand die zuverlässige Nachricht, dann die bishero in Sachen verhandelte Acten und Protokolle sammt einigen Abdrücken des zu öffentlichem Vorschein gekommenen fälschlichen Bibelwerks fördersamst mittheilen möge. So gewiß wir uns nun der wirklichen Mitantretung obbemeldeten Inquisitionsgeschäfts auf die vorgeschlagene Art gegen die fürstliche Regierung zu Onolzbach versehen hatten, desto unvermutheter haben wir aus dem von derselben in Rückantwort anhero erlassenen Schreiben zu entnehmen gehabt, wie sie zwar sothaner Commission mit anzugehen entschlossen wäre, dahingegen keineswegs zugeben könnte, dafs 1) ersagter Schmidt hieher nach Bamberg, und 2) in einen so schweren Arrest geliefert werde, sondern Ew. k. Maj. allerhöchster Intention gemäßer zu sein erachtete, wenn Inquisit in einen andern sichern dritten Ort, so der Augsburgischen Confession zugethan, und zwar in eine der Reichsstädte im Fränkischen Kreise, also etwa Nürnberg, Rothenburg oder Windsheim, auch noch zur Zeit in eine ehrliche Gefängniß ohne Kette und Banden gebracht würde (nämlich damit man die Inquisition nicht ab executione anzufangen scheinen möchte). Gleichwie wir aber in das Onolzbach'sche Gesinnen, ohne Ew. k. Maj. ausdrücklichen allergnädigsten Befehl zugehehlen¹ billiges Bedenken tragen, anerwogen ad I. in Dero k. commissorialischen Auftrag weder von einem dritten Ort einige Meldung geschiehet, noch auch die allhiesige hochfürstliche Residenzstadt Bamberg zur Vornehmung der allergerechtest anbefohlenen Schmidtschen Inquisition darinnen ausgeschlossen ist, über dieses auch wir keine erhebliche Ursach finden, warum der berüchtigte Schmidt in einen der Augsburgischen Confession zugethanen Ort gebracht werden müsse; welchemfalls der noch weiters besorgliche Anstand erregt werden dürfte, dafs, wann aufser den Onolzbachscherseits vorgeschlagenen drei Orten ein anderer, und zum Beispiel Schweinfurt, erwählet werden sollte, einestheils Onolzbach selbst, andernteils aber diejenige Stadt, welcher man die schwere Verwahrung des Beschuldigten, dem äußerlichen Vernehmen nach gar wenig in Vermögen haben sollen den Schmidts zumuthen würde, wegen der für denselben ohnentbehrlich zu verwendenden Sitz- und Atzungskosten, ohne der anderen hiehero zu gedenken, wiederum nur Schwierigkeiten erwecken dürfte, welche grofsentheils vermieden bleiben, theils auch das Inquisitionsgeschäft selbst merklich befördert werden würde,

1) gehehlen = einwilligen.

wann ad II. öfters bemeldeter Schmidt in die Fronveste der hiesigen alten Hofhaltung, so ein ganz leidentliches Gefängniß ist, in ein für ihn zubereitetes Zimmer eingeliefert und daselbst bei Gelegenheit der ohnehin dort befindlichen Wacht wohlverwahrlich niedergesetzt würde: da zumal dessen höchst ärgerliches, gegen die göttliche Majestät ohnmittelbar laufendes Verbrechen, so wie es schon dormalen in offenem Druck zu Tage lieget, von der bösen Art und Eigenschaft ist, das nicht wohl abzusehen, warum mit demselben, der Polizeiordnung vom Jahre 1577 Art. 35 wie auch der von Ew. k. Maj. im Jahre 1715 erlassenen Bücher-Constitution und Dero Commissorial-Rescripten entgegen, so gar gelind, wie der Markgräfische Commissionshof darauf anzutragen scheint, verfahren werden solle: worüber demselben, der Sachen Wichtigkeit und deren mitbeitretenden beschwerenden Umständen nach nicht nur, sondern auch nach dem von Ew. k. Maj. ergangenen Excitatorio (sub. praes. 27. August), fernerweite begreifliche Vorstellung, wiewohl vergebens und fruchtlos, geschehen ist. Solchem nach stellen zu Ew. k. Maj. höchst erleuchteter Entscheidung wir in Unterthänigkeit anheim: 1) an was für einen Ort eigentlich der Inquisit gebracht, dann in was für einen Arrest 2) derselbe verwahrlich niedergesetzt, auch woher 3) die erforderlichen Inquisitions-Commissionskosten zu nehmen seien, als worüber Dero allergnädigste Willensmeinung und fernerweite gemessene Verordnung wir uns zu diesseitiger Nachachtung allergehorsamst ausbitten, sammt Ew. k. Maj. in die allgewaltige Obhut Gottes zu Dero allerhöchst k. Hulden und Gnaden aber uns in tiefster Erniedrigung empfehlen.“

Nun trat aufs neue der Reichshoffiskal mit einer beweglichen Eingabe vom 7. November 1737 in Aktion:

„Ew. k. Maj. unterthänigster Reichshof-Fiscalis hat zwar das (12. Juli nuperi) an die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises allergnädigt erlassene Rescriptum excitatorium an seine Behörde richtig bestellet, es vernimmt derselbe aber zuverlässig, das demungeachtet dennoch zu der aufgetragenen Inquisitions-commission so wenig der Anfang gemacht worden, das vielmehr der beklagte Schmidt noch immer unter fürstlich Löwensteinischer Verwahrung zu Wertheim befindlich sei. Da nun solcher Verzug auf nachfolgende zwei Ursachen einzig und allein beruhen soll, weil nämlich einestheils die beiden fürstlichen Commissionshöfe sich circa locum, wohin der Inquisitus zu bringen und wo die Inquisitio zu vollführen, nicht vereinigen können, und andernteils weil beide Höfe bei des arrestirten Schmidt's bekannter Unvermögenheit zu vorderistweg der Commissions-Unkosten sicher sein wollen, von wem und woher ihnen solche zu seiner Zeit würden

ersetzt werden: als bittet Ew. k. Maj. gehöret Dero Reichshof-Fiscalis am Ersten hiemit allerunterthänigst, dieses Obstaculum mittelst allerhöchst oberhaupt- und oberrichterlich selbsteigener Benennung des Orts aus dem Weg zu räumen. Im andersten aber kann wiederholter Reichshof-Fiscalis Ew. k. Maj. allgehorsamst vorstellig zu machen nicht umhin, und ist es dem höchstpreislichen k. Reichshofrat ohnedem mehr als zu viel bekannt, dafs, obzwar an häufigen bei diesem höchsten Reichsgericht anhängigen causis Fiscalibus gar kein Abgang, dennoch aus Mangel der Execution und anderer hier eben nicht erwähnen wollender Ursachen halber die Cassa Fiscalis sich in so unglücklichen Umständen befinde, dafs, da in älteren Zeiten es gleichsam zum Gesetz geworden, quod fiscus semper praesumatur locuples, man es vielmehr jetzo umkehren und wegen der unleugbaren, gewislich aber aus des Reichshof-Fiscalis Schuld gar nicht herrührenden Notorietät pro regula gelten lassen müsse, quod Fiscus Caesareus semper praesumendus sit pauper, indem es leider dahin gekommen, dafs sogar die Inquisitionskosten er, der Reichshof-Fiscalis, da er doch dazu nicht verbunden, blofs aus unterthänigstem, auf das k. höchste Interesse allein gerichteten Diensteifer aus eigenem Beutel zu bestreiten sich bemüßiget findet, dafs nun bei solcher Bewandtnis die allhiesige Cassa aufser Stande sei, die nicht geringe ad praesentem causam erforderliche Commissionskosten darzuschiefsen oder über sich zu nehmen, solches werden Ew. k. Maj. von selbstem allerunterthänigst erkennen. Allein, allergnädigster Kaiser und Herr, weil doch gegenwärtige Angelegenheit in supremam curam religionis einschläget, mithin allerdings bedenklich wäre, dieselbe um der Unkosten willen erliegen zu lassen, so ist Fiscalis auf andere Wege und Mittel bedacht gewesen, solche Ew. k. Maj. allerunterthänigst vorschlagen zu können, und zwar 1) ergiebt sich aus den bisher in hac causa vorhandenen actis, insonderheit aus dem fürstlich Löwenstein'schen 19. März d. J. eingeschickten Commissionsprotokolle, und insonderheit aus dessen Beilage, dafs an diesem schändlichen Druck die Herrn Grafen von Löwenstein und Wertheim¹ fast die einzig und grösste, zu seiner Zeit ohne gebührende Ahndung nicht zu belassen seiende Schuld haben, da sie nicht allein die zu dem Druck erforderlichen Unkosten selbst dargeschossen, die Exemplarien zu sich genommen und debitiren lassen, sondern auch statt der sonst erforderlichen

1) Es waren die Grafen Vollrath und Ludwig Friedrich. Da beide als Jubelgreise starben, so werden sie im „Archiv für Toleranz“ als redende Werke angeführt, dafs unter Schmidt's Leitung seine Zöglinge nicht in Wüstlinge und Gesundheitszerstörer ausgeartet waren.

ordentlichen Censur dem unter ihrer Mitherrschaft stehenden Buchdrucker Nebr dero obrigkeitlichen Befehl dergestalt haben dienen lassen, dafs, da die fürstliche Regierung diesen Bibeldruck wirklich untersagt gehabt, sie daraus die Veranlassung genommen haben, sich mit ihrem Samtherrn, dem Herrn Fürsten, dahin zu setzen, dafs jeder Theil, ohne Vorwissen oder Bewilligung des andern, dasjenige drucken lassen möge, was er sich zu verantworten getraue, worauf denn der Druck auf ihren Befehl wiederum continuirt worden. Da nun, wie gesagt, diese Herrn Grafen an dem ganzen Werk die vornehmste Schuld haben, will es wohl nicht unbillig scheinen, eben sie zu Erstattung der erforderlichen Commissionsunkosten anzuhalten. Sollten aber Ew. k. Maj. diesen allerunterthänigsten Vorschlag noch zur Zeit für zu früh oder sonst nicht thunlich anzusehen und gleichwohl auch den fürstlichen Commissionshöfen die Tragung der Unkosten zumuthen zu wollen nicht geruhen, so könnte 2) ihnen, den ausschreibenden Fürsten, dahin unmaßgebig describirt werden, dafs, gleichwie Ihro k. Maj. sich zu denselben billig versäheten, die Herrn Fürsten würden in Ansehung des in causa obwaltenden boni religionis communis et publici, auch Ew. k. Maj. zu gehorsamsten Ehren wegen der den Subdelegatis sonst zu reichen gewöhnlichen Diäten und anderer dergleichen Unkosten keine Anregung zu thun gemeinet seien, also wollten hingegen Ew. k. Maj., soviel die Atzung des Inquisiti und andere baare unentbehrliche Auslagen beträfe, solche aus Dero fiscalischen Gefällen zu ersetzen auch ihres allerhöchsten Orts unvergessen sein; wollten auch Ew. k. Maj. zugleich die in causa Pflumern dem Magistrat der Stadt Überlingen andictirte Strafe von 5 Mark löthigen Goldes einstweilen an- und die fürstlichen Commissionshöfe darauf per Expressum um so mehr verweisen, weil der Herr Fürst zu Bamberg selbst als Coadministrator des Herzogthums Würtemberg zum Executionscommissario in causa angeordnet ist: So beruhet es bei Dero allergnädigsten Wohlgefallen.“

Diesem Antrage entsprechend erging am 14. März 1738 an die ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises eine k. Verordnung¹, in welcher die Fronveste Bamberg als Verwahrungsort des Inquisiten „zu Ersparung besonderer Verwahr- und Atzungskosten“ bestimmt, an die beiden Fürsten aber, da Inquisit wenig oder gar nichts in Vermögen besitze, das Ansinnen gestellt wurde, „Uns zu unterthänig-

1) Abgedruckt in „Acta historico-eccles.“, Tl. XIII (1738), S. 155.

sten Ehren und aus Liebe zur Gerechtigkeit, sich diesem Geschäft einstweilen gratis zu unterziehen und mit selbigem sobald möglich den Anfang zu machen, welches nicht nur Uns zu besonderem höchsten Wohlgefallen, sondern auch Ew. etc. zu distinguiertem Ruhm gereichen wird“.

Die mitgeteilte Eingabe der Bamberger Regierung an den Kaiser veranlafste den Markgrafen Karl zu Brandenburg-Onolzbach zu einer Rechtfertigung (14. April 1738).

„Nun wäre es mir, schrieb er, ganz nicht entgegen gewesen, wann, ehebevor Ew. k. Maj. weiters in der Sache behelliget worden, die Bambergische Regierung mit meiner Regierung weiters communiciren und näher de concert gehen, allerwenigstens aber die diesseitigen vorgelegten Considerationes mit vorstellen wollen. Nachdem ich aber aus dem erfolgten widrigen Affect beurtheilen kann, dafs Ew. k. Maj. eine ganz andere Repräsentation, als der bisherige Verlauf indigitiret, beschehen sein möchte, so sehe ich mich bemüßigt, Ew. k. Maj. vorzutragen, dafs die Bambergische Regierung am 13. April 1737 auf die Schmidtische Auslieferung in Ketten und Banden dirigiret, ich den 27. eiusdem sothanes Commissionsgeschäft mit einzugehn die verantwortliche Erklärung alsofort thun lassen, bei der mit einer beschwerlichen Clausel conditionirten Auslieferung aber nach Bamberg den billigen und bestgegründeten Anstand so mehrers gefunden habe, als Ew. k. Maj. Intention am convenablsten zu sein ermesen, die in dem gemeinbündigen Instrumento pacis mit grofser Circumspection und unabtreiblicher Verbindlichkeit etabliert und zu ewigen Zeiten festgestellte Parität in unvergesliche Attention zu nehmen, folglich den sichersten Weg nach klarer Disposition der vorgeschriebenen Sanctionum Imperii auszuwählen, anmit einen locum tertium mit der in der natürlichen Billigkeit und den praeceptis iuris fundierten Mafs vorzuschlagen, dafs schon mentionirter Schmidt dahin einstweilen in einen leidentlichen Arrest gebracht werden und dieses beneficii so lange fähig sein sollte, bis bei der anstellenden Inquisition er sich etwa zu einem engeren Arrest qualificiren dürfte. Es sind also die allertriftigsten Ursachen und Gründe vorhanden, warum von Seiten meiner Regierung auf dem loco tertio, und absonderlich einem solchen Ort, wo religio mixta recipirt ist, mithin beiderseits Subdelegati ihren cultum und exercitium religionis ungehindert besuchen können, beständig beharret worden.“

Wie endlich die Ansbacher Regierung der Kommission ihre Mitwirkung entzog, ist aus dem Bericht der Bamberger Regierung vom 9. Juli 1738 zu ersehen:

„Ew. k. Maj. geruhen allerunterthänigst Sich vortragen zu lassen, was zu allmöglicher Beförderung dieses heilsamen Inquisitionsgeschäfts wir der Regierung zu Onolzbach zu vernehmen gegeben und wie wir dieselbe zu dereinstiger Vollziehung Dero k. allermildesten Auftrags wiederholt erinnert haben. Nachdem aber sich am Ende veroffenbaret hat, dafs gedachte Markgräfliche Regierung in dieser, derselben empfindlich anscheinenden Religions-sache an deren bei noch fürwährenden Reichstag zu Regensburg versammelten und der Augsburgischen Confession zugethanen Ständen-Gesandtschaften sich zu wenden und dessenhalben Ew. k. Maj. eine allerunterthänigste Vorstellung zu thun gemeint sei: So haben Ew. k. Maj. mir all dieses hiemit allergehorsamst zu berichten nicht umgehen und Dero höchst erleuchtetsten Urtheil und Befehl lediglich überlassen sollen.“

Während also die zur Vornahme der Inquisition ohne weiteres bereite Bamberger Regierung sich zu beklagen hat, dafs ihre verschiedene Male erlassenen Schreiben und Vorstellungen weder Statt noch Gehör gefunden, sondern sich vielmehr jedesmal einer widrigen Meinung ausgesetzt haben finden lassen müssen, erblickte die Regierung zu Ansbach, klagend, dafs die Bamberger mit Präterierung des miternannten Kommissionshofes eine einseitige Anzeige beim Reichshofrat gemacht hätten, in Schmidt vor allem den unter den Schutz der Reichsgesetze gestellten Protestanten.

Während dieser ganzen Verhandlungen erging von der Wertheimer Regierung ein fortwährendes „Sollicitieren“. Bereits unter dem 26. März 1737 bat Fürst Karl zu Löwenstein, da Schmidt die Arrestkosten zu tragen unvermögend sei, um allermildeste Beschleunigung der allerhöchsten Resolution. Am 16. September 1737 schrieb der fürstlich Löwenstein-Wertheimsche Anwalt Johann Niclas v. Vogel an den Kaiser:

„Man stehe diese ganze Zeit her in allergehorsamster Bereitschaft, und es fehle nur an der nöthigen Requisition, ohne welche man weder den eigentlichen locum, wohin er zu liefern, noch den modum wissen, vielweniger die Auslieferung vor sich gehen kann, da unterdessen die Unkosten sich täglich vermehren, ratione deren man den Regrefs keineswegs vor sich siehet: Als gelangt an Ew. k. Maj. unterschriebenen Anwalts allerunterthänigstes Anlangen und Bitte, Allerhöchst dieselben in k. Gnaden geruhen möchten, in dieser Sache die weitere allermildeste Verordnung

ergehen zu lassen, damit man dieses allerunterthänigsten Orts der Sache einmal entlediget und indennisirt werden möge.“

Schmidt selbst richtete folgendes Memorial an den Fürsten zu Löwenstein:

„Ob nun wohl die Acta bereits am 19. März d. J. an den hochpreislichen Reichshofrath eingeschickt, auch nach der Zeit noch Verschiedenes nachgesandt worden, woraus der völlige status causae und die Unschuld meines Verfahrens zur Genüge kann ersehen werden, so scheint es doch gewislich, dafs weder höchstgedachter Reichshofrath sobald zu einem Concluso in der Sache schreiten, noch auch die ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreises sich nach dem von k. Maj. beschehenen Auftrag der Sache zu unterziehen eine reichsconstitutionsmäfsige Veranlassung finden werden. Inzwischen und da ich bereits beinahe ein völliges Jahr einen beschwerlichen Arrest ganz unschuldigerweise erdulden mufs und während der Zeit nicht die geringste suspicionem fraudis et fugae von mir verspüren lassen, als gelangt an Ew. Durchlaucht die unterthänige Bitte, höchstdieselben wollen geruhen, sich in's Mittel zu schlagen und, nach nunmehr vollbrachtem k. Befehl, bei Ihro k. Maj. Vorstellung dahin aufzuwenden, dafs ich unter genugsamer Versicherung de me toties quoties sistendo des Arrests endlich einmal entlassen und wieder auf freien Fufs möge gestellt werden.“

Dieses Memorial unterbreitete Vogel am 16. Januar 1738 dem Kaiser mit folgendem Bericht:

„Ew. k. Maj. soll unterschriebener Anwalt zu allerhöchster Wissenschaft allerunterthänigst bringen, wie flehentlich der bis dato noch zu Wertheim arrestirte und verwahrte Lorenz Schmidt um Relaxation sub cautionis iuratoriae oblatione seines Arrests angesuchet. Wenn nun auch die längere Continuation sothanen Arrests in der That nicht nur wegen der Kosten an Verpflegung mit Kost, Holz und Lichtern, als auch selbst wegen des engen Raumes in dem hochfürstlichen Schlofs zu Wertheim bei Anwesenheit der gnädigsten Herrschaft fast unmöglich fallen will, und daher bemeldeter Arrestatus aufser der fürstlichen Hofhaltung in ein anderes Haus gebracht werden müfste, wo sodann nunmehr die Schlofswacht, so auf wenige Mann reducirt worden, nicht sufficient ist, so viele Posten als vonnöthen zu versehen, und daher die Grenadiers mit alltäglichen Wachen, wovon sie keine Respiration geniefsen, dermassen fatiguirt, dafs einige schon wären beinahe desertirt, die andern fast durchgehends mißvergnügt, ihre Montur bei dem nächtlichen Wachen sehr ruinirt, als getröstet sich Anwalt in tiefster Submission, Ew. k. Maj.

werden in allermildester Betrachtung aller dieser vorwaltenden Umstände dero allerhöchste weitere Verordnung und Verhaltensbefehle, wie und ob der Arrestatus unter anerotener Cautionsbestellung, sich, wohin es verlanget wird, allezeit zu sistiren, zu einem Haus- oder Stadtarrest verwiesen werde, oder aber an ein hochlöbliches Kreisausschreibamt die Auslieferung geschehen dürfe.“

Nachdem Schmidt am 14. Februar 1738 eidlich gelobt hatte: „dafs ich bis auf weitere Verordnung, ohne Erlaubniß hochgedachter Regierung, von hier nicht weichen, sondern den Stadtarrest allhier in Wertheim sicherlich halten und beobachten, auf Begehren mich jedesmal wieder in den engeren Arrest stellen oder auch, wohin Ihro k. Maj. oder Ihro k. Commissiones mich erfordern möchten, unweigerlich gütlich sistiren, hiernächst, woferne ich zu Ersetzung bishero aufgelaufener oder ferners auflaufender Unkosten (wie ich doch, in Ansehung meiner Unschuld und da ich wissentlich und vorsätzlich nichts verbrochen zu haben glaube, nicht hoffen will) schuldig erkannt würde, solche, wenn bei meiner notorischen Armuth ich hiezu die Mittel auszufinden möglich machen kann, zu bezahlen“ — so erstattete Vogel am 25. Februar 1738 seinen letzten Bericht:

„Ob nun wohl schon unterm 15. März 1737 die allermildeste Verordnung ergangen, bemeldeten Arrestatum an das Fränkische Kreisausschreibamt ad requisitionem auszuliefern, so hat man doch bei einem ganzen Jahr von dergleichen Requisition nichts vernehmen können.“ Immittelst sei Schmidt immerhin auf Kosten fortgesessen, wozu die Kosten der Wache kämen, zu welcher, um der Ablösung willen, 9 Gemeine nebst einem Unterofficier erfordert würden. Der Fürst wolle aber die Unkosten, die ihm auf dem Hals liegen, nicht noch mehr vergrößern lassen. Daher sei die Verwandlung des engeren Personalarrests in einen Stadtarrest nothwendig. „Gestalten auf solche Mafse derselbe jedesmal auf Ew. k. Maj. allergnädigsten Befehl wieder zur Hand gebracht oder aber gütlich an Ort und Ende sich zu sistiren adstringiret werden kann. Wie nun Ew. k. Maj. hieraus den allerunterthänigst willig und nach allem Vermögen geleisteten Gehorsam und Beobachtung Dero allerhöchsten Befehl genugsam ansehen, also hat subsignirter Anwalt Instruction erhalten, um allermildeste gemessene k. Verordnung zu bitten, woher die bishero aufgegangene und etwa ferner verursachende Unkosten ¹ zu

1) Die Kosten beliefen sich bis zum 13. März 1738 auf 788 Gulden.

nehmen und zu tilgen sein sollten, unter Getröstung einer baldigsten allergerechtesten k. Resolution und Erhörung in fußfälligsten Respect verharrend.“

Ein Ansuchen Schmidt's (vom 31. März 1738) um Intercession bei den kreisauschreibenden Fürsten schlug die fürstliche Regierung ab, ihm freistellend, sich selbst an die Kommissionshöfe zu adressieren. Von der gräflichen Regierung mit 20 Gulden Reisegeld versehen, beschließt er zum Markgrafen von Ansbach, als miternannten Kommissarius, sich zu begeben. Den Prozeß schließt ein den Reichshofratsakten aufgeklebter Zettel d. d. 17. Mai 1738 folgenden Wortlauts ab: „Dixit Exc. D. Praeses, der Inquisit sei entwichen, man solle also die Sache liegen lassen“.

Schmidt gelangte, nachdem er eine Zeit lang als Korrektor und Übersetzer in Holland, Hamburg und Altona sich durchgeschlagen¹, unter dem Namen Schröder am 18. März 1747 zur Stelle eines Hofmathematikus und Pagenlehrers in Wolfenbüttel. Über sein Todesjahr schwankten die Angaben zwischen 1749 (Jöcher), 1750 (Guericke, E. Reufs in Herzog's RE., 1. Aufl.), 1751 (Fuhrmann, Neudecker u. a.), obschon bereits 1826 von Strombeck durch Kirchenbuchs-extrakt festgestellt war, daß er in Wolfenbüttel vom 19. auf den 20. Dezember 1749 einer Herzkrankheit erlegen ist².

1) Er übersetzte: Tindal's Beweis, daß das Christentum so alt als die Welt sei mit J. Forster's Widerlegung (Frankfurt 1741), Spinoza's Sittenlehre, widerlegt von dem berühmten Weltweisen unserer Zeit, Herrn Chr. Wolff (Frankfurt 1744) u. Demetr. Kantemir's Geschichte des Osmanischen Reiches (Hamburg 1745).

2) F. K. v. Strombeck, Über die letzten Schicksale des Verfassers der Wertheimer Bibelübersetzung, J. L. Schmidt (in G. Seebode's Neuer krit. Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen. Jahrg. 8 [1826], Nr. 4, S. 440—442).
